

<b>E I N G A N G</b>			
08. Juni 2021			
Original:			
Verteiler:			



Auftrag Zukunft.

AVL GmbH \* Hindenburgstraße 30 \* 71638 Ludwigsburg

Fischer Weilheim GmbH  
Herrn Hans-Jörg Fischer  
Untere Rainstraße 32  
73235 Weilheim a. d. Teck

Abfallverwertungsgesellschaft  
des Landkreises Ludwigsburg mbH  
Hindenburgstraße 30  
71638 Ludwigsburg  
Tel.: 07141 / 144 49-200  
Fax: 07141 / 144 49-600  
info@avl-lb.de  
www.avl-lb.de

Mitglied der Kommunalen Unternehmen  
www.diekommunalenunternehmen.de

Ihr Zeichen

Ansprechpartner  
Tobias Mertenskötter

Telefon  
07141 / 144 49-215

Datum  
01.06.2021

**Erhöhung der DK 0-Deponie ALTINGEN im Landkreis Tübingen  
Aktualisierung der Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG**

Sehr geehrter Herr Fischer,

grundsätzlich begrüßen wir Kooperationen zwischen Deponiebetreibern. Die AVL GmbH verfügt gegenwärtig noch über eigene DK 0-Kapazitäten und wird diese in den kommenden Jahren weiter ausbauen. Darüber hinaus befinden wir uns in der Phase 3 zur Schaffung eines neuen Deponiestandortes.

In diesem Zusammenhang wird die AVL GmbH der Freistellung der Firma Fischer Weilheim GmbH für DK 0-Abfälle aus Baumaßnahmen im Landkreis Ludwigsburg von der Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG unter Vorbehalt unseres Eigenbedarfs im Einzelfall zustimmen. Dazu hat bei jeder Baumaßnahme im Landkreis Ludwigsburg, die Firma Fischer Weilheim die Übernahme von DK 0-Abfällen zur Beseitigung, der AVL GmbH anzuzeigen. Die AVL GmbH behält sich vor, die Freistellung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zurückzunehmen. Mit Inbetriebnahme (etwa 2030) unserer neuen Deponie erlischt diese Freigabe.

Mit freundlichen Grüßen

Tilman Hepperle  
Geschäftsführer

ppa. Tobias Mertenskötter  
Abteilungsleiter Deponie- und Energietechnik



Für Sie im Einsatz.

**Abfallwirtschaft**  
**LANDKREIS BÖBLINGEN**

Abfallwirtschaftsbetrieb Wolf-Hirth-Straße 33 71034 Böblingen

FISCHER Weilheim GmbH  
Untere Rainstraße 32  
73235 Weilheim a. d. Teck

<b>E I N G A N G</b>			
10. Juni 2021			
Original:			
Verteiler:			

**Erster Werkleiter**

7. Juni 2021

**Erhöhung der DK 0-Deponie Altingen im Landkreis Tübingen**  
Aktualisierung der Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG  
Ihr Schreiben vom 21.05.2021

Sehr geehrter Herr Fischer, sehr geehrter Herr Tschackert,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 21.05.2021. Sie bitten darum, die Freistellung von der Überlassungspflicht für die Beseitigung mineralischer Abfälle mit Belastungen bis zu DK 0 aus dem Landkreis Böblingen zur Ablagerung in der Deponie Altingen, Landkreis Tübingen, zu aktualisieren.

Gerne kommen wir Ihrem Anliegen nach und erklären folgendes:

Im Landkreis Böblingen steht derzeit keine Deponie für die Beseitigung mineralischer Abfälle mit einer Belastung bis DK 0 zur Verfügung. Der Landkreis Böblingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger besteht daher bis auf weiteres nicht auf die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG für derartige mineralische Abfälle, die im Landkreis Böblingen anfallen, zugunsten der Ablagerung in der Erddeponie der Firma Fischer in Altingen, Landkreis Tübingen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Wuttke

Abfallwirtschaftsbetrieb  
Wolf-Hirth-Straße 33  
71034 Böblingen  
Telefon 07013-663 1201  
Telefax 07013-663 1999  
m.wuttke@lrabb.de



Landkreis  
Esslingen

**awb-es**  
abfallwirtschaftsbetrieb  
Geschäftsführung

Abfallwirtschaftsbetrieb – 73726 Esslingen a. N.

Fischer Weilheim  
Deponietechnik GmbH & Co. KG  
Untere Rainstraße 32  
73235 Weilheim an der Teck

<b>E I N G A N G</b>			
14. Juni 2021			
Original:	AT		
Verteiler:	ce: AFP		

Esslingen a. N., 10.06.2021  
Herr Kopp / Hu  
AZ: AWB GF-722.61:00001

**Erhöhung der DK 0-Deponie Altingen im Landkreis Tübingen  
Aktualisierung der Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG  
- Ihr Schreiben vom 21.05.2021**

Sehr geehrter Herr Fischer,

Sie beabsichtigen, die Deponie im früheren Gipsbruch Dieterle bei Ammerbuch-Altingen im Landkreis Tübingen als Erddeponie der Deponieklasse 0 zu erweitern. Sie bitten um Verzicht auf die Überlassungspflicht nach § 17 Kreislaufwirtschaft-Abfallgesetz für Abfälle aus dem Landkreis Esslingen.

Ein Verzicht auf die Überlassungspflicht dieser Erklärung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist im Hinblick auf künftige Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus unserer Sicht hier nicht geeignet.

Soweit Sie Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind, die Sie in eigenen Anlagen beseitigen, besteht nach unserer Auffassung so lange keine Überlassungspflicht an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, so lange dieser keine überwiegend öffentlichen Interessen für die Überlassung geltend macht. Wenn die Abfälle aus Ihren eigenen Baustellen stammen, und die Deponie nicht durch Dritte betrieben wird, dürften diese Voraussetzungen vorliegen.

Nach der derzeitigen abfallwirtschaftlichen Situation im Bereich der Erddeponien im Landkreis Esslingen sehen wir momentan keine überwiegenden öffentlichen Interessen, die eine Überlassung erfordern würden.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kopp

Allgemeine Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 08:00-12:00 Uhr  
Montag - Mittwoch 13:30-15:00 Uhr  
Donnerstag 13:30-18:00 Uhr

Telefon: 0711 3902-41200  
Telefax: 0711 39025-8701  
E-Mail: kopp.manfred@LRA-ES.de

E I N G A N G

14. Juni 2021

Original: AT

Verteiler: ce : HFF



Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen  
Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Fischer Weilheim GmbH  
Herr Hans-Jörg Fischer  
Untere Rainstraße 32  
73235 Weilheim an der Teck

**Abfallwirtschaftsbetrieb**

Martin Mages  
Telefon 0 70 71 / 2 07 – 13 05  
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 9 13 05  
m.mages@kreis-tuebingen.de  
Raum A 4 71

Az: 722.51.01  
10.06.2021

**Erweiterung der DK 0-Deponie im Gipsbruch in Ammerbuch-Altingen**

Sehr geehrter Herr Fischer,

mit Schreiben vom 21.05.2021 bitten Sie unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 13.10.2017 erneut um Verlängerung der Freistellung von der Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG für die Beseitigung mineralischer Abfälle mit Belastung bis zu DK 0.

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Tübingen hat sich die mit Schreiben vom 05.03.2008 vorgeschlagene Regelung in den vergangenen Jahren bewährt. Insbesondere für den im Raum Ammerbuch vorkommenden Bodenaushub ist aufgrund dessen geogener Belastung die Ablagerung auf der DK 0-Deponie in Ammerbuch-Altingen vorteilhaft und im Interesse des Abfallwirtschaftsbetriebes.

„Aus dem Landkreis Tübingen darf die Fischer Weilheim Deponietechnik GmbH & Co. KG Abfälle zur Beseitigung bis zu den Grenzwerten der DK 0 aus dem Landkreis Tübingen annehmen, sofern die Abfälle nicht auf den Deponien Rottenburg-Baresel und Kusterdingen-Schinderklinge angenommen werden können und der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen vor der Annahme schriftlich im Einzelfall die Befreiung nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz erteilt hat. Die tatsächlich aus dem Landkreis Tübingen angenommenen Abfallmengen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.“

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Kiefer

Nachrichtlich an:

Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt- und Gewerbe,  
Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen



Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt, Bauabteilung Mitte/Nord,  
Olgastraße 103, 70180 Stuttgart

Fischer Weilheim GmbH  
Untere Rainstraße 32  
73235 Weilheim an der Teck

E I N G A N G

24. Juni 2021

Original:

AT

Verteiler:

#7F

Ihre Nachricht: 21.05.2021  
Unser Zeichen: 66-8.14  
Bearbeiter/-in: Natalie Cabitza  
E-Mail: natalie.cabitza@stuttgart.de  
Tel. 0711 216- 80877  
Fax 0711 216- 80868  
Datum: 18. Juni 2021

**Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG**  
Ihre Anfrage vom 21.05.2021

Sehr geehrter Herr Fischer,

bzgl. Ihrer o. g. Anfrage verweisen wir auf unser Schreiben vom 03.11.2017, das keine zeitliche Befristung enthält und damit weiterhin Bestand hat.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hofmann





Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt, Bauabteilung Mitte/Nord,  
Olgastraße 103, 70180 Stuttgart

Karl Fischer GmbH & Co. OHG  
Untere Rainstraße 32  
73235 Weilheim an der Teck



Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: 66-8.14  
Bearbeiter/-in: Thomas Hilpert  
E-Mail: thomas.hilpert@stuttgart.de  
Tel. 0711 216- 80856  
Fax 0711 216- 9580856  
Datum: 03. November 2017

## Erweiterung der DK 0-Deponie ALTINGEN im Landkreis Tübingen

Sehr geehrter Herr Fischer,

an unserer grundlegenden Haltung in Bezug auf die Entsorgung von mineralischen Abfällen der Deponieklasse 0, entsprechend der Stellungnahme vom 17. 09.2009, hat sich nichts geändert.

Wir bestätigen Ihnen, dass die Landeshauptstadt Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht auf die Überlassungspflicht von mineralischen Abfällen der Deponieklasse 0 besteht.

Für Rücksprachen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Mutz